

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK UND AUFGABENBEREICH

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Firmen, die sich im Groß- und Außenhandel in Drogen- und Chemikalien sowie sonstigen artverwandten Produkten als Händler oder Makler betätigen und/oder diese Produkte bearbeiten und verarbeiten oder Dienstleistungen erbringen, die mit den vorgenannten Bereichen in Zusammenhang stehen.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die allgemeinen ideellen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Einrichtungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und wo erforderlich auch vor den Einrichtungen der Europäischen Union und sonstigen Gremien nationaler und internationaler Art.
- (3) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Austausch wirtschaftlicher, technischer und sonstiger für den Berufsstand wichtiger Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern.
- (4) Der Verein unterhält Allgemeine Geschäftsbedingungen. Er führt Schiedsgerichte und Arbitragen nach Maßgabe der von ihm hierzu festgelegten Schiedsgerichts- und Arbitragebestimmungen durch.
- (5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zielsetzungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 - AUFNAHME

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede handelsgerichtlich eingetragene Firma werden, die im Groß- und Außenhandel mit Drogen, Chemikalien oder verwandten Artikeln tätig ist und ihren Sitz in dem Gebiet hat, für das der Verein zuständig ist. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; die vom Verein verlangten notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Satzung des Vereins ist vom eintretenden Mitglied schriftlich anzuerkennen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (6) Als Gastmitglied können auf Antrag durch den Vorstand Personen aufgenommen werden, die längere Zeit in der vom Verein vertretenen Berufsgruppe tätig waren und infolge ihres Ausscheidens aus Mitgliedsfirmen keine geschäftliche Tätigkeit mehr ausüben. Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung.

§ 4 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an den Vorstand, in der Fachversammlung und in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied (gesetzlicher Vertreter der Mitgliedsfirma) kann zum Vorsitzenden oder Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Bestimmungen der Satzung sowie die in Übereinstimmung mit der Satzung gefaßten Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zu zahlen.

§ 5 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist;
 - b) wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät;
 - c) durch Erlöschen der Firma;
 - d) wenn die Aufnahmevoraussetzungen (§ 3 Abs. 1) nicht mehr vorliegen. Über das Vorliegen dieses Tatbestandes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig;
 - e) durch Beschluß des Vorstandes, falls ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder wegen Verstoßes gegen kaufmännische Verkehrssitten durch ein ordentliches Gericht oder ein Ehrengericht rechtskräftig verurteilt ist;

- f) durch Beschluß des engeren Vorstandes, falls ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht nachkommt.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

III. GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 6 - FACHABTEILUNGEN

- (1) Zur Wahrnehmung fachlicher Fragen gliedert sich der Verein in Fachabteilungen denen die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betätigung angehören. Die Zugehörigkeit zu mehreren Fachabteilungen ist zulässig.
- (2) Es bestehen Fachabteilungen für
- a) Chemische Stoffe
(Pharmazeutische Ausgangsstoffe, Industrie- und sonstige Chemikalien)
 - b) Pflanzliche Drogen
(Lebensmittel,- Futtermittel- und Arzneirohstoffe)
 - c) Nahrungsergänzungen und Lebensmittelzusatzstoffe
 - d) Ätherische Öle.
- (3) Weitere Fachabteilungen können durch Vorstandsbeschluß errichtet werden.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 7 - ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachversammlungen (Versammlung der Fachabteilungen).

IV. A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr - tunlichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres - statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, und zwar mittels schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zugegangen sein, um nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Solche Anträge sind sofort als Ergänzung der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Später eingehende Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer ihrer Verhandlung zustimmt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder eine Einberufung schriftlich beantragen. Die Einberufung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden.

§ 9 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als drei Vertretungsvollmachten übernehmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn die Anträge auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen oder auf die ergänzte Tagesordnung (§ 8 Abs. 3) gesetzt sind. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ein bestimmtes Abstimmungsverfahren.

§ 10 - OBLIEGENHEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) wählt
 - den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Schatzmeister;
- b) beschließt über
 - den Geschäftsbericht,
 - die Haushaltsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - die Anträge,
 - Satzungsänderungen.

IV. B. VORSTAND

§ 11 - ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES UND WAHL DES ENGEREN VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister
 - b) den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) a) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mittels geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit der Neuwahl. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit aus dem Kreise der Händler, der Stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreise der Vermittler gewählt werden.
- (3) Für die Wahl ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich dabei wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitglieder- bzw. Fachversammlung einen Ersatzmann bestellen.
- (5) Persönlichkeiten, die mehrere Jahre dem Vorstand der Vereinigung angehört und sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

§ 12 - OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er kann für besondere Aufgaben und Zwecke Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinsmitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit geheimzuhalten.

§ 13 - SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn der Vorsitzende oder der amtierende Stellvertreter es für angezeigt halten. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat unter Wahrung einer Frist von mindestens fünf Tagen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Wege gefaßt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.

- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Auf die Sitzungen des engeren Vorstandes finden sinngemäß die Bestimmungen dieses Paragraphen, Ziffern 1 bis 5, Anwendung.

§ 14 - OBLIEGENHEITEN DES VORSITZENDEN

- (1) Der Vorsitzende des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen fest und beruft sie ein und leitet sie.
- (3) Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden schriftlich abzugeben.

IV. C. FACHVERSAMMLUNGEN

§ 15 - EINBERUFUNG, BESCHLUßFÄHIGKEIT, BESCHLUßFASSUNG UND WAHLEN

- (1) Jede Fachabteilung hält tunlichst jährlich einmal eine ordentliche Fachversammlung ab.
- (2) Der Vorsitzende der Fachabteilung und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, rufen bei Bedarf weitere Fachversammlungen ein.
- (3) Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Fachabteilung dieses verlangen.
- (4) Für die Einberufung von Fachversammlungen gelten die gleichen Fristen wie für die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung gelten die entsprechenden Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Fachversammlungen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachabteilungen für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtsdauer endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können, wenn keine gesonderten Fachversammlungen einberufen werden, auch auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder der Fachabteilungen erfolgen.

§ 16 - PROTOKOLLFÜHRUNG

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Fachversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 - GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der engere Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (3) Mindestens ein Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen der Organe des Vereins ohne Stimmrecht teil. Jeder Geschäftsführer ist dem engeren Vorstand bzw. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der jeweils betreuten Fachabteilungen verantwortlich.

§ 18 - BEITRÄGE

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für das Jahr, in welchem eine Firma die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 19 - RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 20 – AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt.
- (2) Zu einem Auflösungsbeschluß ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten, so ist sie nicht beschlußfähig. In diesem Falle beruft der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.
- (3) Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Sie bestellt für die Auflösung zwei Liquidatoren.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 21 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und an die Stelle der bisherigen Satzung.

Beschlossen in der VDC-Mitgliederversammlung vom 18. April 2013